
LZ 1.1.3.7.1**Publikationsorgane**

- Vorbereitungsaufgabe
- Publikationsorgane

LZ 1.1.4.1.1**Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Öffentliche Verwaltung**

- Öffentlichkeitsarbeit

LZ 1.1.4.1.3**Massnahmen des Standortmarketings aufzeigen**

- Vorbereitungsaufgabe
- Standortvorteile/Region/Raumplanung

Leistungsziel 1.1.3.7.1 Publikationsorgane

VORBEREITUNGSAUFGABE

Formulare

Publikationsorgane

Publizieren bedeutet etwas veröffentlichen. So werden zum Beispiel die von der Legislative verabschiedeten Gesetze und Erlasse veröffentlicht.

Genauso sind die Exekutivbehörden und auch die Verwaltung verpflichtet, Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse von allgemeiner Tragweite zu veröffentlichen.

Aufgabe

Zeigen Sie ein konkretes Beispiel eines Publikationsorganes aus Ihrem Ausbildungsbetrieb oder Ihrer Ausbildungsabteilung und erläutern Sie:

- was publiziert wird
- warum publiziert wird (Zweck der Publikation)
- wie publiziert wird.

Bringen Sie Ihr Beispiel in den überbetrieblichen Kurs mit.

Die Lernende/der Lernende, die Praktikantin/der Praktikant bestätigt, dass sie/er die Vorbereitungsaufgaben selbständig bearbeitet hat.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner bestätigt, dass sie/er die Vorbereitungsaufgaben eingesehen hat.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Leistungsziel 1.1.3.7.1 Publikationsorgane

PUBLIKATIONSORGANE

Das Amtsblatt

Das Amtsblatt enthält offizielle Bekanntmachungen des Kantons, insbesondere die durch die Legislative verabschiedeten Gesetze und Erlasse sowie die durch die Exekutive verabschiedeten Reglemente und Beschlüsse. Des Weiteren werden im Amtsblatt Bekanntmachungen der Judikative, der Konkurs- und Betreibungsämter sowie einzelne Bekanntmachungen der Gemeinden veröffentlicht. Die Gemeinden bezeichnen ihr Organ für offizielle Bekanntmachungen in der Gemeindeordnung, oftmals sind es örtliche Tageszeitungen. Die Kantone und Gemeinden können weitere Medien wie Tageszeitungen oder den Aushang für öffentliche Publikationen nutzen.

Die Kantonale Systematische Gesetzessammlung

Die nach Sachgebieten geordnete Gesetzessammlung enthält nur Erlasse, die in Kraft sind. Die Änderungen werden zweimal pro Jahr mit Nachträgen in die betreffenden Erlasse eingebaut. Im Internet wird die elektronische Fassung monatlich angepasst (zum Beispiel www.rechtsbuch.tg.ch).

Der Staatskalender

Der von der Staatskanzlei alljährlich veröffentlichte Staatskalender ist in erster Linie Telefonbuch für die kantonale Verwaltung und die Bezirksbehörden. Daneben findet man auch Angaben über die Zusammensetzung der Kantons- und Gemeindebehörden, der Gerichte, Schulbehörden sowie der kirchlichen Behörden.

Die Protokolle des Parlaments (Amtliche Bulletin beim Bund)

Nach jeder Sitzung der Räte wird ein Protokoll erstellt. Es wird den Parlamentarierinnen und Parlamentariern wie auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt und auf dem Internet publiziert. Die Protokolle werden alljährlich in den Bänden des Amtlichen Bulletins der Debatten des Parlamentes (Bund) zusammengefasst.

Die Berichte und Beschlüsse der Regierung an das Parlament und die Berichte der Ausschüsse

Sie werden durch die Exekutive oder durch einen parlamentarischen Ausschuss (Bund) erstellt und dem Parlament übermittelt.

Die Geschäftsberichte, der Kostenvoranschlag (Budget), die Rechnung und Staatskonten

Bund und Kanton informieren jedes Jahr mit einem Geschäftsbericht über ihre Tätigkeiten. Sie erstellen ein Budget und veröffentlichen die Rechnung. Diese Dokumente stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung und werden im Internet publiziert.

Organisation der Kommunikation

Die Kommunikation der Exekutive und der Verwaltung nach aussen wie nach innen wird oftmals in einem Reglement definiert, das von der Exekutive abgesegnet ist. In diesem Reglement werden die Grundsätze der Transparenz und der vereinfachte Zugriff auf Informationen geregelt. Der Information sind dann Grenzen gesetzt, wenn die Auskunftserteilung oder Aktenvorlage die Privatsphäre verletzen, geschützte Daten enthalten oder Auskunft über ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren geben, in dem nicht alle Dokumente öffentlich sind. Der Bund und ein Teil der Kantone kennt ein Öffentlichkeitsgesetz. Darin werden die Ansprüche auf Dokumente und Informationen geregelt.

Wer hat das Recht, Informationen zu übermitteln?

Die Informationen werden von den in den Reglementen bezeichneten Personen erteilt, manchmal sind es Informationsdienste, manchmal Vertreterinnen und Vertreter von Ämtern. Gewisse Vorlagen und Informationen werden auch von der Exekutive an die Öffentlichkeit gebracht.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung geben ohne Rücksprache mit ihren Vorgesetzten nur Auskünfte und Dokumente weiter, die ohne weiteres für alle zugänglich sind.

Pressemitteilungen

Die Exekutive respektive die Mediendienste informieren über wichtige Entscheide oder Ereignisse. In der Regel in Form von Pressemitteilungen oder Medienkonferenzen.

Medienkonferenzen

Die Exekutive oder auch Verantwortliche von Departementen oder Ämtern entscheiden, wann und aus welchem Anlass Medienkonferenzen abgehalten werden. Die Journalisten werden im Voraus schriftlich dazu eingeladen.

Leistungsziel LZ 1.1.4.1.1 Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Öffentliche Verwaltung

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Allgemein

Öffentlichkeitsarbeit wird auch als «Public Relations» oder kurz als PR bezeichnet.

Unter Öffentlichkeitsarbeit versteht man die Konzeption (theoretisch) und die Ausführung (praktisch) von Massnahmen, welche dazu dienen, auf Dauer

- nach aussen und innen einheitlich und glaubwürdig aufzutreten
- zur gesamten Öffentlichkeit und zu einzelnen Zielgruppen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und zu vertiefen sowie
- das Erreichen der eigenen Ziele zu erleichtern.

Die Ziele von Öffentlichkeitsarbeit sind:

- der Aufbau und die Pflege von Vertrauen
- die Verbesserung von Akzeptanz und Glaubwürdigkeit
- die Schaffung einer positiven Grundhaltung in der Öffentlichkeit
- sachliche, verständliche und überprüfbare Information
- die Pflege des Images.

Die Wahl der Massnahmen hängt davon ab, welches Ziel erreicht oder welche Zielgruppe angesprochen werden soll. Beispiele von Massnahmen können sein:

- ein Geschäftsbericht
- eine Medienkonferenz
- eine Informationsveranstaltung
- eine Mitarbeiterzeitung
- ein Newsletter
- eine Stellenausschreibung.

Die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit in der Öffentlichen Verwaltung

Als öffentlicher Dienst hat der Staat die **Pflicht**, die Bürgerinnen und Bürger aktiv zu informieren. Er tut dies im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips und der Veröffentlichungspflicht (siehe auch Seite 14). Dazu wählt er geeignete Massnahmen. Die vielfältigen Publikationsorgane sowie die Öffentlichen Sitzungen der Legislativen sind Ausdruck seiner umfassenden Öffentlichkeitsarbeit.

Die Bürgerin/der Bürger möchte sich auch jederzeit ganz individuell informieren können. Darum stellt der Staat Informationen bereit, die möglichst einfach zugänglich sind. Dies geschieht heute vor allem mittels elektronischer Medien (E-Government).

Leistungsziel 1.1.4.1.3. Massnahmen des Standortmarketings aufzeigen

VORBEREITUNGSAUFGABE

Formulare

Standortvorteile

Jede Region möchte ein möglichst attraktiver Standort sein. Ist ein Standort attraktiv, fliessen Steuergelder ins Gemeinwesen und das Arbeitsangebot steigt.

Aufgabe

Stellen Sie in einer Tabelle die Vor- und Nachteile des Standortes Ihrer Gemeinde oder Ihres Kantons aus Ihrer persönlichen Sicht dar.

Vorteile	Nachteile

- Was würde Ihre Gemeinde, Ihren Kanton noch attraktiver machen?

Nehmen Sie Ihre Überlegungen in den überbetrieblichen Kurs mit.

Die Lernende/der Lernende, die Praktikantin/der Praktikant bestätigt, dass sie/er die Vorbereitungsaufgaben selbständig bearbeitet hat.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner bestätigt, dass sie/er die Vorbereitungsaufgaben eingesehen hat.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Leistungsziel 1.1.4.1.3. Massnahmen des Standortmarketings aufzeigen **STANDORTVORTEILE/REGION/RAUMPLANUNG**

Veränderungen in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, der Bedarf an Wohn-, Arbeits-, Freizeit- und Verkehrsfläche beeinflussen die Attraktivität unserer Gemeinden und Kantone.

Jede Region möchte ein möglichst attraktiver Standort sein. Ist ein Standort attraktiv, fliessen Steuergelder ins Gemeinwesen und das Arbeitsangebot steigt. Mit der heutigen internationalen und weltweiten Vernetzung steigen die Anforderungen an einen attraktiven Standort.

Mögliche Standortvorteile

Es gibt verschiedene Faktoren, die einen Standort attraktiv machen.

Für Unternehmen können das die Verfügbarkeit von bestqualifizierten, hoch produktiven und motivierten Arbeitskräften sein, ein gutes Bildungssystem, renommierte Bildungsinstitute, ein wenig reglementierter Arbeitsmarkt, lange Arbeitszeiten (42 Stunden pro Woche), bescheidene Lohnnebenkosten, die ein ausgezeichnetes Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Arbeitgeber darstellen, das schweizerische Vorsorge- und Sozialsystem (Drei-Säulen-Prinzip), welches die Kombination von staatlicher, betrieblicher und individueller Vorsorge fördert, politische Stabilität, ideale Stromversorgung, etc. sein.

Für die einzelne Person können das die Stabilität und Sicherheit, die unvergleichliche Natur und intakte Umwelt, das breite und hochstehende Bildungssystem, das Kultur- und Freizeitangebot, ruhige ländliche Wohngebiete mit optimaler Verkehrs-anbindung an Zentren, etc. sein.

Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer Region

Region

Eine Region umfasst ein zusammenhängendes Gebiet mit geografischen, wirtschaftlichen und politischen Gemeinsamkeiten. Eine Region kann mehrere Gemeinden, auch kantonsübergreifend oder mehrere Kantone beinhalten. Es können auch Wirtschaftsregionen, sogenannte Wirtschaftsräume gemeint sein.

Anspruchsgruppen

Anspruchsgruppen sind Personen mit ähnlichen Interessen in Bezug auf eine Unternehmung oder die öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Bund). Wir sprechen von internen (innerhalb der Verwaltung) und externen Anspruchsgruppen.

Raumplanung

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) legt für die ganze Schweiz die Ziele für die Raumplanung fest. Die drei wichtigsten Zielsetzungen sind der haushälterische Umgang mit dem Boden; Bund, Kanton und Gemeinden stimmen ihre raum-wirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und es wird eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung angestrebt.

Der Bund beschränkt sich bei der Gesetzgebung auf Grundsätze zu den Zielvorstellungen und Planungsinstrumenten, fördert und koordiniert die Raumplanung der Kantone und ist in seinem Handeln dem Raumplanungsgesetz verpflichtet.

Kantonale Richtpläne

Der Kantonale Richtplan ist Koordinations- und Führungsinstrument. Er richtet die räumliche Entwicklung in den einzelnen Kantonen auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte aus. Mit dem Richtplan können raumwirksamen Tätigkeiten von Gemeinden, Kanton, Nachbarkantonen und Bund sowie dem benachbarten Ausland aufeinander abgestimmt werden.

Der Kantonale Richtplan besteht aus Teilrichtplänen. Diese wiederum bestehen in der Regel aus einem Plan und einem Bericht. Die Richtplaninhalte beschränken sich auf grundlegende Vorgaben.

Es gibt kantonale, regionale und kommunale Richtpläne.

Siedlungsplan

Er bezeichnet auf längere Sicht (20 – 25 Jahre) für die Überbauung benötigte und geeignete Gebiete. Er scheidet Gebiete zur Bildung von Zentren sowie Wohn- und Arbeitsnutzung aus. Er bezeichnet schutzwürdige Ortsbilder.

Landschaftsplan

Er bezeichnet das Landwirtschaftsgebiet, das Forstgebiet, die Natur und Landschaftsschutzgebiete, das Trenngebiet sowie die Gebiete für Materialgewinnung und -ablagerung.

Verkehrsplan

Er gibt Auskunft über bestehende und geplante Verkehrsflächen und Anlagen wie Strassen, Wege, Bahnlinien, Schifffahrtslinien und Parkieranlagen (auf kommunaler Ebene ist nur der Verkehrsplan vorgeschrieben).

Ver- und Entsorgungsplan

Er enthält die bestehenden und vorgesehen Ver- und Entsorgungen wie zum Beispiel: Wasserversorgung, Energieversorgung, Telekommunikation, Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung, Abfallbeseitigung.

Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Er enthält alle wichtigen Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse für Verwaltung, Bildung, Kultur, Kultus, Gesundheit, Erholung und Sport.

Richtpläne sind für die Behörden verbindlich. Sie bewirken keine direkte Beschränkung des Eigentums.

Damit die Planung gewährleistet werden kann, haben die Planungen der unteren Stufe denjenigen der oberen Stufe zu entsprechen.